

# Vereinbarung

zwischen

dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV)

und

der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung,  
handelnd durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Bern

betreffend Auflösung der Gesamtläubigerschaft bei Regressen der AHV/IV und der Unfallversicherung nach UVG.

In Anbetracht dessen, dass

- aufgrund von Art. 68 UVG neben der SUVA noch andere Versicherer die Unfallversicherung nach UVG betreiben,
- auch diese anderen Versicherer im Genuss des Regressrechts nach Art. 41 ff. UVG, resp. Art. 72 ff. ATSG stehen,
- aus dem gleichen Schadenfall Regressansprüche sowohl des Versicherers nach Art. 68 UVG als auch Regressansprüche der AHV/IV bestehen können,
- mehrere am Rückgriff beteiligte Sozialversicherer Gesamtläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig sind (ATSV Art. 16),
- das BSV die Ausübung des Rückgriffs von AHV/IV regelt und hierfür mit den Versicherern nach Art. 68 UVG die nötigen Vereinbarungen trifft (Art. 13 ATSV),
- es einer einfachen und einheitlichen Regelung in den Fällen gemeinsamer Regressnahme von AHV/IV und anderen Versicherern gemäss Art. 68 UVG bedarf,

vereinbaren BSV und SVV was folgt:

1. Die Vereinbarung gilt zwischen dem BSV und den der Vereinbarung beitretenden Versicherern nach Art. 68 UVG.

Diese beitretenden Versicherer und das BSV werden nachfolgenden Parteien genannt.

2. Die gemäss Art. 16 ATSV bestehende Gesamtgläubigerschaft wird hiermit zwischen den Parteien grundsätzlich aufgelöst. In der Regel macht jede Partei ihre Regressansprüche beim Haftpflichtversicherer selbständig geltend. Abweichende Vereinbarungen in Einzelfällen sind vorbehalten.
3. Erbringen in einer Schadenskatgorie beide Parteien Leistungen, beschränkt sich jede Partei in Bezug auf diese Kategorie auf die Geltendmachung des auf sie entfallenden Regressbetrages.
4. Die Regresserledigung der einen Partei berührt die Regressforderung der anderen Partei in keiner Weise.

Im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer bleibt die von der einen Partei für ihren Anteil getroffene Regresserledigung verbindlich, unabhängig von der Erledigung des Anteils der anderen Partei; dies auch für den Fall, dass die Erledigung des Regresses der anderen Partei im Rahmen eines Prozesses erfolgt.

5. Die Parteien orientieren sich gegenseitig über ihre Absicht, im Einzelfall Regressansprüche geltend zu machen und geben einander die nach AHVG/IVG bzw. nach UVG grundsätzlich regressfähigen Leistungen bekannt.

Jede Partei gibt auf Verlangen der andern Partei Auskunft über die Einzelheiten der Erledigung ihrer Regressforderung.

6. Die vorstehende Regelung findet sinngemäss Anwendung, wenn mehrere Haftpflichtversicherer bzw. ein oder mehrere nicht versicherte Haftpflichtige beteiligt sind.
7. Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung wird durch die Parteien den in der Schweiz tätigen Haftpflichtversicherern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.
8. Die vorliegende Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem Inkrafttreten des ATSG und findet Anwendung auf alle Schadenfälle, die sich seit dem 1.1.1984 zugetragen haben.

Der Beitritt der Versicherer nach Art. 68 UVG kann durch schriftliche Erklärung an BSV und SVV erfolgen.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten je auf das Ende eines Kalenderjahres durch das BSV oder – mit Wirkung nur für sich selbst – durch jeden Versicherer nach Art. 68 UVG schriftlich gekündigt werden.

9. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen den Mitgliedgesellschaften der Schweizerischen Vereinigung privater Kranken- und Unfallversicherer (PKU), vertreten durch die PKU und der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung,

und der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung, handelnd durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Bern.

Ort/Datum: Bern, 30.07.2002

Ort/Datum: Zürich, 22.08.02

sig. Valterio  
Eidgen. Alters- und Hinterlassenen-  
bzw. Invalidenversicherung, vertr.  
durch das Bundesamt für Sozial-  
versicherung

sig. Gretener  
Schweiz. Versicherungsverband